

117. Gehören Streitigkeiten zwischen dem Landesherrn und den Ständen über Auslegung und Anwendung der Landesverfassung und deren Verletzung zur Zuständigkeit der Gerichte?

III. Civilsenat. Art. v. 15. Februar 1881 i. S. der Landesverwaltung der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont (Rl.) w. Se. Durchlaucht den Fürsten von Waldeck und Pyrmont (Bekl.). Rep. III. 70/80.

I. Appellationsgericht Kassel.

Aus den Gründen:

„Das Gericht erster Instanz, der Civilsenat des Königl. preussischen Appellationsgerichts zu Kassel, hat die gegen Seine Durchlaucht den Fürsten von Waldeck und Pyrmont erhobene Klage als unzulässig zurückgewiesen, weil die den Gegenstand derselben bildenden Streitfragen dem öffentlichen und Verfassungsrechte angehören und daher im Wege des Civilprozesses nicht zum Austrag gebracht werden können. Die von der Klägerin hiergegen erhobene Beschwerde erscheint nicht begründet.

Der Revidentin ist zwar darin beizupflichten, daß eine Klage, welche einen Gegenstand des Privateigentums betrifft, nicht deshalb als unzulässig zurückgewiesen werden darf, weil zur Entscheidung des Rechtsstreites die Prüfung und Entscheidung staatsrechtlicher und anderer das öffentliche Recht betreffender Fragen mit erforderlich wird. Denn, wo nicht durch specielle gesetzliche Vorschriften das Gebiet der Justizsachen eingeschränkt ist, gehört es zum Begriffe der Justizsachen nicht, daß der Gegenstand des Streites privatrechtlicher Natur sei, daß es sich um Verletzung eines auf einem gültigen Privatrechtstitel beruhenden Rechtes handle, sondern es gehören zur gerichtlichen Cognition auch Streitigkeiten, welche auf Grundlage eines Thatbestandes des öffentlichen Rechtes entstanden sind. Allein daraus folgt nicht, daß die von der Klägerin gegen Seine Durchlaucht den Fürsten erhobene Klage zulässig sei. Nach den Grundsätzen des geltenden deutschen Staatsrechtes gehören in den monarchischen deutschen Staaten Streitigkeiten zwischen dem Landesherrn und den Ständen über die Auslegung und Anwendung der Verfassung und deren Verletzung nicht zur Zuständigkeit der Landesgerichte, sofern nicht die Verfassung selbst ihnen die Entscheidung dieser Streitigkeiten überwiesen hat. Letzteres ist in dem Verfassungsgesetze für die Fürstentümer Waldeck und Pyrmont nicht geschehen. Im vorliegenden Prozesse handelt es sich aber um eine solche Streitigkeit. Denn der Streit dreht sich lediglich darum, ob und inwieweit der Fürst von Waldeck und Pyrmont als Landesherr nach der Verfassung der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont vom 17. August 1852 und dem als integrierenden Bestand-

teil derselben anzusehenden Rezesse vom 16. Juli 1853, die Verhältnisse des Domanalvermögens betreffend, befugt war, während der Dauer des zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont abgeschlossenen Accessionsvertrages vom 18. Juli 1867 in der Art über das Domanalvermögen zu verfügen, wie geschehen, also um die verfassungsmäßigen Befugnisse des Landesherrn bei der Verwaltung des Domanalvermögens. Es handelt sich nicht, wie Revidentin ausführt, um eine gegen Seine Durchlaucht den Fürsten von Waldeck und Pyrmont als Privatperson gerichtete Klage, sondern um Abwendung der Folgen der von dem Fürsten als Landesherrn bei Verwaltung und Nutzung des Domaniums nach Ansicht der Klägerin unrechtmäßig und in Widerspruch mit der Verfassung und dem Rezesse vom 16. Juli 1853 vorgenommenen, die Rechte des Landes verletzenden Handlungen. Denn die Klage beruht darauf, daß der Fürst, bezw. seine Domänenkammer mit seiner ausdrücklichen Zustimmung, indem sie die Amortisationsbeträge der Rothschild'schen Schuld in den Jahren 1868 bis 1877 nicht aus den laufenden Revenüen, sondern aus dem Domanalstammvermögen, insbesondere aus eingegangenen Ablösungsgeldern bestritten, in einer die bestehenden verfassungsmäßigen Normen verletzenden Weise über das Domanalvermögen verfügt habe, und die Klage bezweckt die Aufhebung der durch diese Maßregel entstandenen Benachteiligung des Staatsvermögens. Wenn gleich es im Falle der Verurteilung des Herrn Beklagten die Folge sein würde, daß die von der Klägerin beanspruchte Summe aus seiner Privatkasse zu restituieren sein würde, so wird dadurch der klagend verfolgte Anspruch keineswegs zu einer privatrechtlichen Angelegenheit des Fürsten, die Klage nicht zu einer gegen den Fürsten als Privatperson gerichteten. Denn der Fürst hat nicht als Privatperson, sondern als Landesherr auf Grund der bestehenden Verfassung während der in Betracht kommenden Zeit die Revenüen des Domanalvermögens bezogen und in gleicher Eigenschaft verfügt, daß die Amortisationsraten der Rothschild'schen Schuld aus dem Domanalstammvermögen bestritten werden sollen. Dadurch sind allerdings nach den damals geltenden Verfassungsnormen über die Verwaltung und Nutzung des Domanalvermögens die dem Landesherrn allein zukommenden Revenüen des Domanalvermögens erhöht worden, allein daraus folgt nicht, daß der Anspruch der Klägerin auf Ersatz dieser vermeintlich mit Unrecht bezogenen Revenüen privatrechtlicher Natur sei. Es handelt sich viel-

mehr, wie im Jahre 1863, um einen politischen Konflikt zwischen dem Landesherren und den Ständen, um die unter beiden streitige Frage der Auslegung und Anwendung der verfassungsmäßigen Normen bezüglich des Domanalvermögens, um das Budgetrecht der Stände. Denn während der Herr Beklagte der Ansicht ist, daß die angeordnete Verwendung der in Frage stehenden Domanalstammgelder zur Amortisation der Rothschild'schen Schuld den bestehenden Verfassungsbestimmungen entspreche, wird dies von den Ständen bestritten. Dieser Konflikt mußte sich 1863 allerdings in anderer Art entwickeln, als jetzt, weil damals den Ständen verfassungsmäßig ein direkter Einfluß und eine Einwirkung auf die Verwaltung des Domanalvermögens zustand, sie also bei Feststellung des Budgets ihrer Ansicht Geltung verschaffen konnten, während jetzt in Folge der Bestimmungen des Accessionsvertrages vom 18. Juli 1867 der Landesherr, bezw. seine Domänenkammer ohne ständische Mitwirkung die Verwaltung des Domanalvermögens führten.

Das Rechtsverhältnis, welches die Verfassung von 1852 und der Mezeß von 1853 bezüglich des Domanalvermögens geschaffen haben, ist lediglich ein öffentlich rechtliches und ist auch dadurch nicht zu einem privatrechtlichen geworden, daß es durch Vertrag zwischen dem Landesherren und den Ständen geregelt ist. Denn auch Rechtsverhältnisse des öffentlichen Rechtes können vertragsmäßig normiert werden. Es handelt sich nicht, wie Revidentin ausführt, um Verletzung bestehender Vertragsrechte, die vor den Gerichten zur Geltung gebracht werden können, sondern, wie erwähnt, um eine auf dem Boden des Verfassungsrechtes entstandene und sich bewegende Streitigkeit.

Die von der Klägerin erhobene Revision war daher als unbegründet zu verwerfen und das angefochtene Urteil zu bestätigen.“